

Auch die Luft ist ein Lebensmittel

(Fortsetzung von Heft 2/3)

Da das geplante Kraftwerk in keinem Schutzgebiet errichtet wird, konnte sich die Behörde nur auf den § 20 des Naturschutzgesetzes berufen, wonach bei Vorhaben, die die Natur gefährden, das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden herzustellen ist. So hat bei mehrfachen örtlichen Erhebungen die Naturschutzbehörde mit der Fachabteilung Forstwesen und der Sanitätsbehörde der Landesregierung im Verein mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ein Konzept zurechtgelegt, das sich im wesentlichen auf die Punkte des Offenen Briefes stützt. Ihm wurde auch Rechnung getragen, denn auch die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (STEWEAG) als Bauherrin war sich der großen Verantwortung wegen der Eingriffe in den Lebensraum des Grazer Feldes durchaus bewußt.

Die Auflagen zum Schutz der Natur lauten:

1. Für den Schornstein ist eine statische Berechnung durchzuführen; die Schornsteinhöhe ist dabei mit 180 Metern anzunehmen. Die tatsächliche Ausführung der Schornsteinhöhe kann vorläufig, wie geplant, 163 Meter hoch sein, doch behält sich die Energiebehörde vor, falls Meßergebnisse eine zu hohe SO₂-Belastung der Luft ergeben, eine Vergrößerung der Schornsteinhöhe vorzuschreiben.

2. Die Windgeschwindigkeit im Bereich der Schornsteinmündung ist stündlich zu messen. Bei Kalmen, die über 20 Stunden ohne Unterbrechung andauern, ist ab der 21. Stunde der Betrieb auf 50% der Vollast einzuschränken, oder die Ölbrenner sind mit einem Heizöl zu versorgen, das höchstens 1,5% Schwefel enthält. Für diesen Fall hat Öl in ausreichender Menge vorhanden zu sein.

3. Die Höhe des Schornsteins hat die SO₂-Messungen zu berücksichtigen, so zwar, daß mit Sicherheit durch die SO₂-Immissionen der Wert von 0,4 mg/Nm³ nicht überschritten wird, wobei ein Halbstundenwert von 0,75 mg/Nm³ in zwei Stunden geduldet wird.

4. Sobald die Werte von 0,4 oder 0,75 durch eigene Immissionen überschritten werden, muß die SO₂-Immission gedrosselt werden.

5. Die Energiebehörde behält sich vor, sobald durch ein geeignetes Verfahren die Reinigung der Abgase von Schwefeldioxyd, sei es durch Reingluftverfahren, Sulfacidverfahren, Bindung des SO₂ an Metalloxyde oder andere Verfahren wirtschaftlich tragbar ist, eine solche Anlage der STEWEAG vorzuschreiben.

6. Die Meteorologische Zentralanstalt wählt für die Meßstationen fünf markante Punkte aus, an denen bei kritischen Wetterlagen die SO₂-Konzentration der Luft zu messen ist. Diese Messungen sind während des Betriebes der Anlage bei kritischen Wetterlagen durchzuführen. Über diese Messungen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zwei Jahre nach der Messung im Betrieb aufliegen müssen.

Der Kommentar des Geschäftsführers des Steirischen Waldschutzverbandes, LWR Doktor Ernst *Papesch*, lautet dazu:

Zu 1: Der erste Vorbehalt richtet sich schon gegen eine zu hohe Immissionskonzentration in dem betroffenen Gebiet, da die Behörde die Möglichkeit besitzt, von der STEWEAG zu verlangen, daß der Schornstein auf 180 Meter erhöht wird. Damit überragt er fast alle umliegenden Hügel bis auf den Buchkogel bei Wildon und reicht in den unteren Teil der freien Atmosphäre. Das mit hoher Geschwindigkeit aus dem Kaminende austretende erhitzte Gas dringt noch in weit höhere Schichten der Atmosphäre ein und wird dort durch die Höhenwinde sehr stark verdünnt werden.

Zu 2. Diese Bedingung trifft Vorsorge, um bei einer der möglichen ungünstigen Wetterlagen den Gasausstoß zu drosseln, vor allem aber auch, um diese ungünstige Wetterlage zu erkennen. Es wird darauf ankommen, daß ein geeigneter Windmesser gefunden wird, der die hohen Temperaturen am Kaminende und allfällige chemische Angriffe aushält. Staudruckmesser sollen sich dafür eignen.

Es wurde in diesem Punkt zwar nicht gesagt, wann wieder mit Vollast gearbeitet werden darf, doch geht dies aus den anderen Punkten hervor. Ein Betrieb mit Vollast kann sinngemäß erst dann erfolgen, wenn die Windstille beendet ist und wenn die Meßgeräte für die Immissionsmessung anzeigen, daß

die Werte auf das übliche Maß, den Toleranzwert, zurückgegangen sind.

Zu 3. Hier ist erstmalig ein Toleranzwert für SO₂-Immissionen bescheidmäßig festgehalten, ein Toleranzwert, der allerdings auf Grund der einschlägigen Literatur gerade an der Grenze des Erträglichen liegt, denn bei 0,4 mg SO₂/m³ Luft beginnen bereits physiologische Schädigungen einiger Nadelhölzer, besonders der Fichte. Diese Schädigungen sind zwar noch schwer zu sehen und festzustellen, können aber schon Zuwachsverluste ergeben.

Es geht aus der Formulierung dieses Punktes jedoch eindeutig hervor, daß die Gesamtimmission des Kraftwerkes 0,4 mg SO₂ betragen darf. Nachdem dieser Plafond durch die vom Dampfkraftwerk erzeugten Immissionen und durch die bereits vorhandene Grundbelastung schon erreicht werden dürfte, bleibt daher für zusätzliche Emittenten im Immissionsbereich des Kraftwerkes kein Spielraum. Diese Auslegung ist besonders für den Punkt 4 wichtig.

Zu 4. Hier wird durch ein Wort, im Gegensatz zu den anderen Punkten des Bescheides, eine unklare Lage geschaffen, die in Zukunft zu Auseinandersetzungen führen muß. Es wird von *eigenen* Immissionen gesprochen. Es kann nicht in der Absicht der den Bescheid erlassenden Behörde gelegen haben, schon von Anfang an Grund für Auseinandersetzungen in der Zukunft zu schaffen, genau sowenig aber auch, die erlassenen Auflagen, die sehr große Sicherheiten für Mensch und Landschaft bieten, abzuschwächen. Eines der schwierigsten Probleme in Rauchschadensangelegenheiten ist es nämlich, Immissionen von mehreren Emittenten zu trennen. Das müßte aber zwangsläufig hier, wenn der Punkt 4 für sich allein stehen würde, auf jeden Fall erfolgen. Doch auch dann, wenn nur mit einer Grundbelastung zu rechnen ist und keine anderen Emittenten hinzukommen, können sich die gleichen Schwierigkeiten ergeben.

Dies soll an einem Beispiel noch deutlicher gemacht werden: Angenommen, die Grundbelastung im Immissionsbereich des Dampfkraftwerkes wurde bei der Beweissicherung mit 0,15 mg SO₂/m³ Luft festgestellt, und die durch das Dampfkraftwerk verursachte Immission erreicht den Toleranzwert von 0,4 mg, so wäre in wörtlicher Auslegung dieses Punktes eine Gesamtimmission von 0,55 mg zulässig, die den Toleranzwert von 0,4 mg schon um 0,15 mg übersteigen würde. Ich habe schon im

Kommentar zu Punkt 3 dargestellt, daß dieser Toleranzwert einen Grenzwert nach oben darstellt und ein Zugeständnis bedeutet. Doch abgesehen von obigen Ausführungen: Wer kann tatsächlich feststellen, daß zum konkreten Zeitpunkt die Grundbelastung 0,15 war, und wer kann z. B. bei einem gemessenen Immissionswert von sagen wir 0,6 mg feststellen, ob die Grundbelastung zur Zeit der Meßprobe tatsächlich 0,2 mg ausmacht und damit die *eigene* Immission nur 0,4 mg oder ob die eigene Immission nicht 0,45 mg oder gar 0,50 mg beträgt?

Wie aus der Tendenz der Stellungnahme der Forstbehörde entnommen werden kann — sie ist im Sachverhalt als gutachtliche Äußerung wiedergegeben — bezieht sich diese Forderung nach dem Toleranzwert von 0,4 mg auf die *Gesamtimmission* in diesem Raum. Das heißt, die vom Dampfkraftwerk verursachte Immission soll gleich sein Toleranzwert weniger Grundbelastung. Es geht jedoch aus allen übrigen einschlägigen Punkten des Bescheides hervor, daß es so, wie man es aus der Formulierung des Punktes 4 entnehmen könnte, nicht gemeint sein kann. Daher sollte, um von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen, hier eine Berichtigung erfolgen.

Zu 5. Der Vorbehalt der Behörde, gegebenenfalls eine Abgasreinigungsanlage vorzuschreiben, ist sehr zu begrüßen und erscheint besonders deshalb aktuell, weil sehr optimistisch stimmende Nachrichten über solche Reinigungsanlagen vorliegen.

Zu 6. Dieser Punkt erscheint mir besonders wichtig, denn die STEWEAG wird zu nichts anderem verpflichtet, als eine meteorologische Station zu unterhalten, die in der Lage ist, zum Beispiel Inversionswetterlagen, die sich von der Höhe des Kaminendes bis etwa 100 m darüber ausbilden, festzustellen. Gerade solche Wetterlagen sind gefährlich, und noch wenige Untersuchungen, wie die Gasfahne diese Wetterlagen durchstößt oder in sie eindringt, liegen uns vor. Es werden aber sicherlich die bei gefährlichen Wetterlagen vorgeschriebenen Messungen diese Frage klären. Die fünf markanten Meßpunkte werden wohl dort ausgewählt werden müssen, wo mit den höchsten Immissionshäufungen zu rechnen ist. Dies ergibt sich auf Grund der meteorologischen und der Geländeverhältnisse sowie aus den Erfahrungen bei anderen Dampfkraftwerken.

Dieser Bescheid ist bis auf eine Klärung des Punktes 4 vom Standpunkt des Natur-

schutzes sehr zu begrüßen: denn er gibt nach den derzeitigen Erkenntnissen größte Sicherheiten für die Einschränkung von Luftverunreinigungen besonders dadurch, daß ohne Rücksicht auf vorhandene Immissionen der STEWEAG eine Abgasreinigungsanlage vorgeschrieben werden kann, sobald ihr Betrieb und ihre Einrichtung wirtschaftlich tragbar sind.

Es ist jetzt nur noch die Frage zu stellen, wer die Einhaltung der Bestimmungen, welche die Luftverunreinigung in tragbaren Grenzen halten sollen, überwachen wird und auch dazu in der Lage ist. Denn trotz der Sicherheit, die eine Landesgesellschaft hinsichtlich der Einhaltung eines Bescheides der Behörde bietet, ist eine objektive Kontrolle sowohl im Sinne der Öffentlichkeit als auch im Sinne der STEWEAG gelegen.

Ein besonderes Problem ist jedoch erst in

jüngster Zeit dadurch entstanden, daß durch die verfassungsmäßig begründete neue Autonomie des Bürgermeisters als Baubehörde nunmehr ausschließlich er allein für die baurechtliche Bewilligung einer solchen Kraftwerksanlage zuständig ist. Ob und wie ein nebenberuflicher Bürgermeister einer kleinen Gemeinde ohne jede Verwaltungserfahrung und Spezialkenntnisse der damit verbundenen Verantwortung gerecht werden kann, steht allerdings nicht in der Verfassung.

Wir können daher nur den einen Rat geben, daß der Bürgermeister von seinem Recht Gebrauch machen soll, einen Verwaltungsfachmann der Bezirkshauptmannschaft oder der Landesregierung mit der Durchführung der Bauverhandlung in seinem Namen zu betrauen und dem Verhandlungsleiter damit Gelegenheit zu geben, auch entsprechend fachlich gebildete Sachverständige beizuziehen.

C. F.

A U S D E R N A T U R S C H U T Z P R A X I S

Der bedrohte Lebensraum des Menschen von heute

Studientagung in Seggau bei Leibnitz vom 21. bis 23. Juni 1967

In Fortsetzung der Steirischen Akademie 1966, die dem Menschen und seinem bedrohten Lebensraum gewidmet war, veranstaltete das Steirische Volkswbildungswerk gemeinsam mit den Instituten für Soziologie der Grazer Universität, der Lehrkanzel für Städtebau und Landesplanung und dem Institut für Wasserbiologie und Mikrobiologie der Technischen Hochschule Graz, unter der Mitwirkung namhafter Fachleute eine Studientagung im katholischen Bildungsheim Schloß Seggau, deren Ziel es war, nach einer Darstellung der gegenwärtigen Lebens-, Arbeits- und Siedlungsbedürfnisse und der damit verbundenen biologischen, soziologischen und kulturpolitischen Aspekte im Gespräch mit Experten, Behördenvertretern und Wirtschaftsexponenten Gelegenheiten, Erfordernisse, Mängel und Gefahren gegeneinander abzuwiegen, Rechtslagen zu untersuchen und Wege zu erarbeiten, die der Kulturpolitik, Erwachsenenbildung und der Raumordnung nützen können.

Wie schon Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren in seiner Einleitungsrede ausführte, geht es nicht um das Kon-

servieren früherer Lebensformen, sondern um die dynamische Hinwendung zu jenen Aufgaben, die uns und unseren Nachkommen ein glückliches Dasein in einer sich ständig wandelnden Industriegesellschaft sichern sollen.

Die wissenschaftliche Grundlage für die weiteren Vorträge und Debatten bot der Vortrag von Univ.-Prof. DDr. Adolf Nußbaumer aus Wien, der die materiellen und räumlichen Ansprüche der Industriegesellschaft analysierte und damit gleichzeitig eine Prognose der wichtigsten zu erwartenden Entwicklungen verband. Univ.-Prof. Dr. Gustav Wendelberger, der Leiter des Instituts für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes in Wien, sprach über die Natur und die Kulturlandschaft als Lebensgrundlage, Lebensraum und Traditionsträger.

Die ökologischen Grundbedingungen des Lebens und ihre Bedrohung durch den Menschen behandelte das Referat von Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Franz aus Wien. Ausgehend von den Grundgesetzen der Lebensgemeinschaften, in denen sich trotz des immerwährenden Lebenskampfes ein Gleichgewichtszustand einstellt, stellte der Vortragende einen kurzen Abriß aller diese Gemeinschaften bedrohenden Gefahren auf. Hier sind besonders die Eingriffe des Menschen spürbar, weil die

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: [1967_4](#)

Autor(en)/Author(s): Fossel Curt Max

Artikel/Article: [Aus der Rechtsprechung. Auch die Luft ist ein Lebensmittel. 103-105](#)